

**Geschäftsbereich Recht & Wettbewerb**

**Nr. 01 / Januar 2014**

## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

---

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Auch bei Schnee und Eis: Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen pünktlich sein.....	2
Welche Temperaturen müssen am Arbeitsplatz herrschen? .....	2
Fristlose Kündigung bei Konkurrenztaetigkeit .....	2
<b>Datenschutz</b> .....	<b>3</b>
Düsseldorfer Kreis veröffentlicht Anwendungshinweise zu Werbung und Datenschutz.....	3
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
GmbH für vollständige Geschäftsanschrift im Handelsregister verantwortlich .....	3
Wer kann die Geschäftsanschrift ändern? .....	3
Untreue-Strafbarkeit von Geschäftsführern.....	4
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>4</b>
EuGH weitet den Kundenschutz beim Verbrauchergerichtsstand aus .....	4
<b>Steuerrecht</b> .....	<b>5</b>
Rechte und Pflichten bei der Betriebsprüfung .....	5
Umsatzsteuer: Ausgewählte Änderungen zum 1. Januar 2014.....	6
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>7</b>
Bundeskartellamt schützt Hotels vor Bestpreisklauseln bei Online-Portalen .....	7
Irreführende Verwendung des ®-Zeichens .....	7
Wer sich den Sieg teilt, muss das in Werbung mitteilen .....	7
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>7</b>
OLG Karlsruhe: Erfüllungsort nach Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgewähr der Kaufsache .....	7
Nachbesserung auch nach vier Fehlversuchen noch nicht gescheitert .....	8
Die wichtigsten Änderungen von Gesetzen und Verordnungen .....	8
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>10</b>
Pensionszusage - Fluch oder Segen für die GmbH?! .....	10
Der Liefervertrag zwischen Vertragsfreiheit und ihren Grenzen .....	11
FIT FÜR... die Auswahl der richtigen Mitarbeiter.....	11
Die Unternehmensveräußerung: Risiken und Nebenwirkungen .....	12

## Arbeitsrecht

### **Auch bei Schnee und Eis: Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen pünktlich sein**

Ein morgendlicher Blick aus dem Fenster genügt und der Arbeitnehmer weiß: das Schneetreiben oder das Glatteis werden für einen Stau auf dem Arbeitsweg sorgen. Um noch pünktlich in der Arbeit zu erscheinen, muss er also früher losfahren. Denn: der Arbeitnehmer trägt das Wegerisiko. Er muss dafür sorgen, überhaupt und pünktlich am Arbeitsplatz zu erscheinen. Er hat deshalb alles so zu planen, dass er pünktlich an seinem Arbeitsplatz erscheint. Tut er das nicht, können ihm arbeitsrechtliche Schritte drohen, denn der Arbeitnehmer hat sich auf die Witterungsverhältnisse einzustellen. In der Praxis werden Arbeitgeber bei einmaligem Zuspätkommen wohl nicht so streng sein; mehrmaliges Zuspätkommen kann jedoch ein Grund für eine Abmahnung sein. Der Arbeitnehmer kann sich dabei nicht darauf berufen, dass Bus oder Bahn nicht gefahren wären: er trägt das Wegerisiko. Kommt er also nicht oder zu spät zur Arbeit, erhält er deshalb keinen Lohn.

Anders hingegen, wenn er an seinem Arbeitsplatz ankommt und er steht vor verschlossenen Toren, da der Arbeitgeber noch nicht angekommen ist. Dieses Betriebsrisiko trägt der Arbeitgeber: Er muss also das Gehalt zahlen, wenn die Mitarbeiter anwesend sind und sie nicht arbeiten können, weil der Betrieb noch geschlossen ist.

### **Welche Temperaturen müssen am Arbeitsplatz herrschen?**

Sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber beide am Arbeitsplatz, so treffen den Arbeitgeber wichtige Pflichten. So muss er beispielsweise für eine allgemein gesundheitlich zuträgliche Temperatur in Arbeitsräumen Sorge tragen. Eine eindeutige gesetzliche Vorgabe zur Temperatur am Arbeitsplatz gibt es nicht. Nach einer allgemein gehaltenen Vorschrift muss der Arbeitgeber die Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften zur Arbeitsleistung so einrichten und unterhalten, dass die Arbeitnehmer gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie die „Natur der Dienstleistung es gestattet“. Durch Regelwerke wird näher festgelegt, welche Temperaturen als geeignet und welche Temperaturen noch als zumutbar gelten. Diese sind abhängig vom körperlichen Einsatz und von der überwiegenden Körperhaltung.

Konkret heißt das: Der Arbeitnehmer hat beispielsweise bei mittelschwerer Arbeitsleistung und überwiegendem Stehen und Gehen laut den Arbeitsstättenrichtlinien eine Lufttemperatur von mindestens 17 ° Grad zu erwarten. Kann diese Temperatur trotz Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten nicht erreicht werden, so muss der Arbeitgeber hier weitere Maßnahmen nach folgender Rangfolge ergreifen: arbeitsplatzbezogenen Maßnahmen (z.B. Heizmatten), organisatorische Maßnahmen (Aufwärmzeiten), personenbezogenen Maßnahmen (Kleidung). Auch der Arbeitnehmer kann selbst die Initiative ergreifen und eigene Vorschläge unterbreiten.

Besondere Vorschriften gelten für Personen, die ihren Arbeitsplatz im Freien haben sowie für Schwangere und stillende Mütter.

### **Fristlose Kündigung bei Konkurrenztaetigkeit**

Wer für Kunden seines Arbeitgebers auf eigene Rechnung tätig wird, muss, so das Landesarbeitsgericht Frankfurt (Urteil vom 28.01.2013, Az.: 16 Sa 593/12) damit rechnen, wegen „unerlaubter Konkurrenztaetigkeit“ fristlos entlassen zu werden. Arbeitnehmer dürfen im Marktbereich ihres Arbeitgebers keine eigenen Dienste und Leistungen anbieten. Denn durch diese Taetigkeit verletzen sie ihre arbeitsvertraglichen Pflichten. Auch wenn im Arbeitsvertrag selbst kein ausdrückliches Verbot beschrieben ist, ergibt sich dieses aus der Rücksichtnahmeverpflichtung. Der Arbeitgeber soll in seinem Geschäftsbereich uneingeschränkt und ohne die Gefahr nachteiliger Beeinflussung durch seine eigenen Mitarbeiter arbeiten können. Erfährt der Arbeitgeber von der Konkurrenztaetigkeit seines Mitarbeiters, hat er zwei Wochen Zeit, nachdem er den Grund für die fristlose Kündigung erfahren hat, das Arbeitsverhältnis auch fristlos zu lösen.

**Praxistipp:** Mitarbeiter, die sich im Nebenerwerb selbstständig machen wollen, sind gut beraten, mit ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung zu treffen, ob und welche Arbeiten sie im Nebenerwerb durchführen wollen. Diese arbeitsrechtliche Klärung sollte durchgeführt werden, bevor der Mitarbeiter sein Gewerbe anmeldet.

## Datenschutz

### Düsseldorfer Kreis veröffentlicht Anwendungshinweise zu Werbung und Datenschutz

Der Düsseldorfer Kreis, der Zusammenschluss aller Datenschutzbehörden in Deutschland, hat Anwendungshinweise zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Werbezwecke veröffentlicht. Besonderes Augenmerk liegt auf der Problematik rund um das Thema Werbung und Adresshandel. Das Dokument soll Unternehmen praktische Hinweise für den Umgang mit bestehenden und potenziellen Kundendaten liefern. Das Dokument ist als Infoblatt R74 eingestellt unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de), Kennzahl 43, Stichwort „Datenschutz“.

## Gesellschaftsrecht

### GmbH für vollständige Geschäftsanschrift im Handelsregister verantwortlich

Das OLG Saarbrücken hat mit Urteil vom 18.12.2012, Az. 4 U 310/11, entschieden, dass eine unvollständige Anschrift einer GmbH im Handelsregister und die sich daraus ergebenden Zustellungsschwierigkeiten zu Lasten der Gesellschaft gehen. In dem zu entscheidenden Fall wurde die GmbH aus einem Darlehen in Anspruch genommen. Die GmbH war im Handelsregister unter der Rubrik „Sitz der Gesellschaft“ lediglich mit „Saarbrücken“ eingetragen. Es war deshalb nicht möglich, die vorprozessualen Schriftsätze sowie das Versäumnisurteil des Landgerichtes zuzustellen. Das Gericht versuchte erfolglos, unter der im Gewerberegister angegebenen vollständigen Geschäftsadresse die Schriftsätze zuzustellen. Eine Zustellung war nicht möglich, da die Zustellung im Geschäftslokal mangels entsprechender Empfangseinrichtungen erfolglos blieb. Eine im Eingangsbereich des Geschäftslokals tätige Frau hatte jede Auskunft über die GmbH verweigert und die Annahme der Schriftstücke auch abgelehnt. Deshalb ging das Landgericht dazu über, das erlassene Versäumnisurteil öffentlich zuzustellen. Dies war möglich nach § 185 Nr. 2 ZPO, da das Gericht mehrfach den erfolglosen Versuch unternommen hatte, die Schriftsätze zuzustellen. Die GmbH war selbst verpflichtet, zur Vermeidung einer öffentlichen Zustellung, ihre postalische Erreichbarkeit sicherzustellen. Diese Obliegenheit hat die GmbH nicht erfüllt, da sie bei ihrer Handelsregisteranmeldung keine vollständige inländische Anschrift angegeben hat. Deshalb muss sie auch den Nachteil tragen, dass eine Zustellung am unvollständig eingetragenen Ort nicht möglich war. An dieser Sichtweise ändert sich auch nichts dadurch, dass vor der öffentlichen Zustellung die private Anschrift des Geschäftsführers der Gesellschaft in Frankreich bekanntgeworden war. Das Gericht muss nämlich nicht, so das OLG Saarbrücken, vor der öffentlichen Zustellung eine Zustellung im Ausland bewirken. GmbH-Geschäftsführer sind deshalb gut beraten, in der Handelsregisteranmeldung eine vollständige und zutreffende Geschäftsadresse anzugeben und diese bei einem Umzug entsprechend zu korrigieren.

### Wer kann die Geschäftsanschrift ändern?

Anmeldungen einer Gesellschaft zum Handelsregister sind grundsätzlich Aufgabe der Geschäftsführer (wobei eine formgerechte rechtsgeschäftliche Vertretung zulässig ist). Zwingend erforderlich ist die Anmeldung durch den Geschäftsführer allerdings nur bei sog. „Grundlagenentscheidungen“. Für sonstige Anmeldungen muss nicht zwingend der Geschäftsführer selbst aktiv werden. Das können auch Handlungsbevollmächtigte im Sinne von § 54 HGB ohne Vorlage einer speziellen Vollmacht erledigen.

Das KG Berlin hat sich vor kurzem mit einem Registerstreit befasst, bei dem ein Handlungsbevollmächtigter eine Änderung der inländischen Geschäftsanschrift einer GmbH angemeldet hatte (KG Berlin v. 20.9.2013 - 12 W 40/13). Er war als Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft im Sinne von § 54 HGB aufgetreten, also sogar mit noch weitergehenden Befugnissen als ein Prokurist gemäß § 48 HGB - die Handlungsvollmacht umfasst nämlich nach dem Gesetzeswortlaut auch Immobiliengeschäfte.

Das Kammergericht entschied, dass es sich bei der Änderung einer Geschäftsanschrift nicht um ein Grundlagengeschäft handelt - im Gegensatz zur erstmaligen Anmeldung einer Geschäftsanschrift.

Quelle: Dr. Stephan Ullrich, Rechtsanwalt; Simmons & Simmons, Düsseldorf (GmbHReport 23/2013, R357)

### **Untreue-Strafbarkeit von Geschäftsführern**

Wann ist eine unternehmerische Entscheidung eines Geschäftsführers „bloß“ riskant und wann ist es „schon“ strafbare Untreue? Die Grenzen sind teilweise schwer zu erkennen, der BGH bestätigt seine Auffassung und liefert für die Praxis weitere Orientierungspunkte.

In dem Strafverfahren gegen frühere Führungskräfte der Berliner Bankgesellschaft stellt der BGH klar, dass die „Eingehung von Risiken notwendiger Bestandteil unternehmerischen Handelns ist“ und „Risiken wesentliche Strukturelemente im marktwirtschaftlichen System sind“ (BGH vom 28.05.2013 - 5 StR 551/11). Unternehmerisches Handeln bedeutet immer zugleich auch die Eingehung von Risiken. Solange dies auf einer sachlichen Abwägung beruht und ein ausreichendes unternehmensinternes Risiko-Management und -Controlling-System besteht, um Risiken identifizieren, bewerten und überwachen zu können, schließt dies nach Ansicht des BGH in aller Regel die Nachteilszuführungsabsicht der Geschäftsleitung aus. Bei Risikogeschäften sind an diese subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen erhöhte Anforderungen zu stellen.

Nur in Fällen, in denen ein Geschäftsführer Risiken eingeht, die nicht überschaubar sind oder die Existenz der Gesellschaft gefährden und diese Risiken dann auch in einem wirtschaftlichen Nachteil für das Unternehmen enden, kommt eine Strafbarkeit wegen Untreue in Betracht. Für Geschäftsführer schaffen die hohen Anforderungen an die Untreue-Strafbarkeit Klarheit und Sicherheit. Wichtig sind ein funktionierendes Risiko-Management-System und eine sachlich angemessene Abwägung der Risiken aufgrund ordnungsgemäßer Informationen im Einzelfall. Wer wider besseres Wissen oder ohne Informationen überhöhte Risiken eingeht und dabei nur auf ein glückliches Ende hofft, wird weiterhin auch persönlich ins Haftungs- und Strafrisiko gehen.

Quelle: Dr. Stephan Ulrich, Rechtsanwalt; Simmons & Simmons, Düsseldorf (GmbHRundschau Nr. 21 vom 1. November 2013)

## **Onlinerecht**

### **EuGH weitet den Kundenschutz beim Verbrauchergerichtsstand aus**

Der EuGH hat am 17.10.2013 - Rs.C-218/12 - Emrek erneut über die Frage entschieden, wann nach der sog. Brüssel I-Verordnung Nr. 44/2001 bei grenzüberschreitenden Geschäften, Verbraucher in ihrem Wohnsitzland klagen können. Nach der Brüssel I-VO hat bei Verbraucherverträgen der Verbraucher die Möglichkeit, die Klage bei dem Gericht seines Wohnsitzes zu erheben, wenn sich der Gewerbetreibende auf irgendeinem Wege (z.B. über das Internet) auf das Land des Verbrauchers ausrichtet. Nach Ansicht der luxemburgischen Richter ist es dabei unerheblich, ob die Internetseite kausal war für den Vertragsschluss mit diesem Verbraucher. Allerdings könne ein solcher Kausalzusammenhang dennoch ein Anhaltspunkt sein, den der nationale Richter bei der Feststellung berücksichtigen kann, ob die Tätigkeit tatsächlich auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist. In dem vorliegenden Fall betrieb ein französischer Autohändler

eine Internetseite, auf der französische Telefonnummern und eine deutsche Mobilfunknummer, jeweils mit internationaler Vorwahl, angegeben waren. Der Saarländer *Emrek* hatte über Bekannte (und nicht über diese Internetseite) von dem Unternehmen erfahren, begab sich nach Frankreich und kaufte dort einen Gebrauchtwagen. Der EuGH ist dennoch der Ansicht, dass Verbraucher an seinem Wohnsitz klagen kann. Das Erfordernis der vorherigen Konsultierung einer Internetseite durch den Verbraucher könne nämlich Beweisschwierigkeiten mit sich bringen, insbesondere wenn, wie im vorliegenden Fall, der Vertrag nicht im Fernabsatz über diese Internetseite geschlossen worden ist. Die Schwierigkeiten, die mit dem Beweis der Kausalität verbunden sind, könnten die Verbraucher davon abhalten, die nationalen Gerichte ihres Wohnsitzes anzurufen, wodurch der mit der Verordnung erstrebte Schutz der Verbraucher geschwächt würde. Der EuGH hatte bereits in den Entscheidungen *Alpenhof* und *Pammer* (C-585/08 und C-144/09) verschiedene nicht abschließende Kriterien aufgestellt, wann ein Unternehmen sich auf einen anderen Mitgliedsstaat ausrichtet. Genannt wurde dabei u.a. auch die Angabe einer Telefonnummer mit internationaler Vorwahl auf einer Internetseite. Im Fall *Mühlleitner* (C-190/11) hat der EuGH bereits klargestellt, dass der Vertrag zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmen nicht im Fernabsatz geschlossen sein muss.

## **Steuerrecht**

### **Rechte und Pflichten bei der Betriebsprüfung**

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 24. Oktober 2013 neue Anweisungen für die Betriebsprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung und zur Lohnsteuer-Außenprüfung veröffentlicht. Dieses Rundschreiben ist eingestellt auf den Seiten des Ministeriums unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de), Betriebsprüfung, Unterrubrik BMF-Schreiben/Allgemeines. Aus diesen neuen Schreiben ergibt sich Folgendes:

#### ***Beginn der Außenprüfung***

Der Termin für eine Außenprüfung kommt immer unpassend. Wenn der Unternehmer wirklich wichtige Gründe gegen den Zeitpunkt der Prüfung hat, etwa eine plötzliche Krankheit oder höhere Gewalt, dann kann der Beginn der Prüfung auf Antrag auch verschoben werden.

Die Außenprüfung beginnt an dem Termin, an dem der Prüfer konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Vorher muss das Finanzamt in einer schriftlichen Prüfungsanordnung die Form der Prüfung (Lohnsteuer- bzw. Umsatzsteuer-Sonderprüfung, abgekürzte Außenprüfung oder Betriebsprüfung) und den Umfang, also welcher Zeitraum und welche Steuerarten geprüft werden, bekanntgeben. Werden Datenträger überlassen, beginnt die Außenprüfung spätestens mit der Auswertung der Daten.

#### ***Ablauf der Außenprüfung***

Wer den Betriebsprüfer im Haus hat, muss mit dazu beitragen, dass die Prüfung reibungslos abläuft. Wenn man selbst verhindert ist, darf man für den Termin auch einen sachkundigen Vertreter benennen. Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums zählt folgende Punkte auf, die der Unternehmer beachten muss, also seine Mitwirkungspflichten:

Für die Außenprüfung sollte man dem Prüfer einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz und die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung stellen. Alle Unterlagen, also Aufzeichnungen, Bücher oder Geschäftspapiere, die der Prüfer benötigt, müssen vorliegen. Außerdem muss der Unternehmer dem Prüfer Auskünfte erteilen und, wenn nötig, die Aufzeichnungen erläutern. Auch beim Zugriff auf die Daten muss man den Prüfer unterstützen. Werden die Unterlagen auf Datenträgern aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass der Unternehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung stellt, die zur Lesbarmachung erforderlich sind, dass er die Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt oder lesbare Kopien vorlegt. Sind die Unterlagen mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden, hat der Prüfer das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungs-System zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (sogenannter „unmittelbarer Datenzugriff“).

Der Prüfer kann verlangen, dass man ihm die dafür erforderlichen Geräte zur Verfügung stellt. Unter Umständen muss man ihn dann auch in das Datenverarbeitungs-System einweisen und fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung stellen, die beim Auswerten der Daten helfen. Wenn der Prüfer das wünscht, muss man ihm die Daten auf maschinell auswertbaren Datenträgern zur Verfügung stellen (Datenträgerüberlassung) oder nach seinen Vorgaben maschinell auswerten (mittelbarer Datenzugriff).

### ***Ergebnis der Außenprüfung***

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, hat der Unternehmer das Recht auf eine Schlussbesprechung. Er erhält dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern. Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher Prüfungsbericht, der auf Antrag vor seiner Auswertung übersandt wird. Zu diesem Bericht kann der Betriebsinhaber Stellung nehmen. Rechtsbehelfe können allerdings nicht gegen den Prüfungsbericht, sondern nur gegen die aufgrund der Außenprüfung ergehenden Steuerbescheide eingelegt werden. Wird im Betrieb eine abgekürzte Außenprüfung durchgeführt, findet keine Schlussbesprechung statt. Die steuerlich erheblichen Prüfungsfeststellungen werden in diesem Fall spätestens mit den Steuer-/Feststellungsbescheiden schriftlich mitgeteilt.

### ***Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit***

Ergibt sich während der Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit, dürfen hinsichtlich des Sachverhalts, auf den sich der Verdacht bezieht, die Ermittlungen erst fortgesetzt werden, wenn dem Betroffenen die Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens mitgeteilt worden ist.

Quelle: Deutsches Handwerksblatt Nr. 24 vom 19.12.2013

### **Umsatzsteuer: Ausgewählte Änderungen zum 1. Januar 2014**

Zum 1. Januar 2014 ist die letzte Nichtbeanstandungsregelung für die Nachweisführung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ausgelaufen. Folglich wird die Gelangensbestätigung ab Jahresanfang „scharf gestellt“. Das betrifft insbesondere Abholfälle, in denen der Kunde den Liefergegenstand selbst oder mit einem Personal beim Lieferanten abholt. Hier kann künftig nur noch anhand einer nachträglich ausstellbaren Gelangensbestätigung der Belegnachweis geführt werden.

Aufgrund des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes gelten seit dem 30. Juni 2013 einige neue Rechnungsstellungsvorschriften. Insbesondere wurde die neue Rechnungspflichtangabe „Gutschrift“ ins Gesetz aufgenommen. Ende Oktober 2013 hat das BMF dazu ein erläuterndes Anwendungsschreiben veröffentlicht, das eine Übergangsfrist bis zum Jahresende enthält. Ab dem 1. Januar 2014 sind die neuen Vorschriften zwingend anzuwenden.

Seit dem 1. Januar 2014 sind insbesondere die Lieferung von Sammlungsstücken sowie die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken, einschließlich Sammlerbriefmarken, dem Regelsteuersatz zu unterwerfen. Die Lieferung bzw. der innergemeinschaftliche Erwerb von Kunstgegenständen unterliegt dann nur noch unter zusätzlichen Voraussetzungen weiterhin dem ermäßigten Steuersatz (§ 12 Abs. 2 Nr. 13 UStG).

Gleichzeitig findet bei der Weiterlieferung von Kunstgegenständen unter folgenden Bedingungen eine Pauschalmarge von 30 Prozent des Verkaufspreises Anwendung: Der Einkaufspreis für den Kunstgegenstand lässt sich entweder nicht genau bestimmen oder dieser ist unbedeutend. Unklar ist bislang, wann ein Einkaufspreis als „unbedeutend“ anzusehen ist. Für 2014 hat das BMF ein Anwendungsschreiben zur Besteuerung von Kunstgegenständen in Aussicht gestellt.

Mit Schreiben vom 29. November 2013 hat sich das BMF zur Anwendung der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG durch Unternehmer des Münz- und Briefmarkenhandels geäußert. Das Schreiben enthält Übergangsregelungen für zum 31. Dezember 2013 vorhandene Warenbestände.

## **Wettbewerbsrecht**

### **Bundeskartellamt schützt Hotels vor Bestpreisklauseln bei Online-Portalen**

Bestpreisklauseln, wie Hotelbuchungsportale sie häufig von teilnehmenden Hotels verlangen, sind oft gar nicht unbedingt vorteilhaft für die Verbraucher – und deshalb auch nicht zulässig. Das hat das Bundeskartellamt jetzt im Fall von HRS entschieden und den Portalbetreibern bis zum 1. März 2014 aufgeben, seine Bedingungen für die Hotels zu ändern.

Laut Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, verhindern diese Klauseln letztendlich, dass an anderer Stelle niedrigere Hotelpreise angeboten werden können. Somit werde der Wettbewerb zwischen bestehenden Portalen beeinträchtigt und der Markteinstieg für neue Portalbetreiber deutlich erschwert.

Durch die Bestpreisklausel in den Verträgen zwischen HRS und den Hotels verpflichten sich diese, den günstigsten Zimmerpreis, die höchste Zimmerverfügbarkeit und die besten Buchungs- und Stornierungskonditionen im Internet anzubieten. Seit März 2012 gilt zudem: Selbst wenn der Reisende direkt an der Rezeption bucht, darf er keine besseren Konditionen erhalten.

Wegen ähnlicher Klauseln hat das Bundeskartellamt nun auch Verfahren gegen die HRS-Konkurrenten Expedia und Booking eröffnet.

### **Irreführende Verwendung des ®-Zeichens**

Wer zweimal ein Produkt mit dem Zusatz „®“ bewirbt, obwohl kein Markenschutz besteht, muss sich nicht über eine Verurteilung wundern. Das Landgericht (LG) Hannover hat der Wettbewerbszentrale Recht gegeben, die beim zweiten Verstoß desselben Beklagten eine Unterlassungserklärung nicht annahm (LG Hannover, Urteil v. 22.10.2013, Az. 32 O 29/13, n. rkr.).

Das beklagte Unternehmen hatte nach dem ersten Vorfall die Markenmeldung nachgeholt. Auch beim zweiten Vorfall antwortete die Beklagte auf eine Abmahnung der Wettbewerbszentrale, die Markeneintragung sei nachgeholt worden. Das Landgericht verurteilte sie zur Unterlassung, da die Wiederholungsgefahr zu vermuten sei.

### **Wer sich den Sieg teilt, muss das in Werbung mitteilen**

Die Werbung mit der Angabe „Testsieger“ ist eine unzulässige Alleinstellungsbehauptung, wenn in der Werbung nicht darauf hingewiesen wird, dass das beworbene Produkt sich den behaupteten „ersten Platz“ im Testergebnis mit weiteren, gleich gut bewerteten Produkten teilt. Das OLG Hamburg hat in einem Berufungsurteil die Ansicht bestätigt, dass die Verkehrskreise von einem „Testsieger“ erwarteten, dass das so getestete Produkt als alleiniges bestes abgeschnitten habe, wenn nicht zugleich darauf hingewiesen werde, dass zwei weitere Produkte gleichfalls als beste bewertet worden seien. Der geteilte Sieg sei die Ausnahme, auf die besonders hinzuweisen sei. Unterbleibe dies, sei die Werbung irreführend (Az. 3 U 142/12).

## **Wirtschaftsrecht**

### **OLG Karlsruhe: Erfüllungsort nach Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgewähr der Kaufsache**

Klagt der Käufer nach beiderseitiger Erfüllung des Kaufvertrages und nach Rücktritt vom Kaufvertrag auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgewähr der Kaufsache, so ist auch nach neuem Schuldrecht einheitlicher Erfüllungsort für alle Rückgewähransprüche der Ort, an dem sich die Kaufsache zur Zeit des Rücktritts vertragsgemäß befindet. (OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.06.2013, Az.: 13 U 53/13)

## Nachbesserung auch nach vier Fehlversuchen noch nicht gescheitert

Bei einem Werkvertrag kann auch nach mehreren erfolglosen Nachbesserungsversuchen noch nicht von einem Fehlschlag der Nachbesserung auszugehen sein, hat das OLG Hamm befunden und damit ein erstinstanzliches Urteil bestätigt (Az.: 21 U 86/12). Von den Umständen des Einzelfalls hänge ab, wann eine Nachbesserung fehlgeschlagen sei und der Besteller dem Unternehmer keine Frist zur Nachbesserung mehr setzen müsse, bevor er einen anderen Unternehmer auf Kosten seines Vertragspartners mit der Nachbesserung beauftragen könne. Im Gegensatz zum Kaufrecht habe der Gesetzgeber im Werkvertragsrecht gerade keine Vermutung dahingehend aufgestellt, dass ein Fehlschlag der Nachbesserung nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen gegen sei. Im zugrunde liegenden Fall standen nach einer rund 150.000 Euro kostenden Renovierung Mängel an einer Haustür in Rede. Nach vier erfolglosen Nachbesserungsversuchen bot der Dienstleister den Einbau einer neuen Haustür an; der Auftraggeber jedoch wollte den Einbau nunmehr einem Dritten anvertrauen.

## Die wichtigsten Änderungen von Gesetzen und Verordnungen

Auch 2014 tritt wieder eine Reihe wichtiger Änderungen von Gesetzen und Verordnungen in Kraft: Lesen Sie in unserer Übersicht, was sie ab 2014 beachten müssen.

Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts	ab 01.01.14	Das Gesetz verzichtet auf die Absenkung der Freibeträge für Erwerbstätige und für Ehegatten oder Lebenspartner. auch wurde die Ratenzahlungsdauer für Geringverdiener nicht verlängert. Auf diese Weise werden die Bemühungen von Geringverdienern um ein eigenes Erwerbseinkommen stärker honoriert. Die Prozesskostenhilfe orientiert sich auch zukünftig nicht am verfassungsrechtlichen Minimum, sondern lässt den Empfängern einen angemessenen finanziellen Spielraum. Quelle: <a href="http://www.bmj.de">www.bmj.de</a> unter dem Button A–Z Themen, dann weiter über den Buchstaben P zur Prozesskostenhilfe
Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung	ab 13.06.14	Die Reform umfasst unter anderem folgende Punkte: Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage; das Widerrufsrecht bei fehlender oder falscher Belehrung erlischt nach 12 Monaten und 14 Tagen. <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsätzlich hat der Verbraucher nach Widerruf die Kosten für die Rücksendung der Ware zu tragen. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer den Verbraucher von dieser Pflicht unterrichtet hat.</li><li>• Das Gesetz enthält sowohl ein Muster-Widerrufsformular als auch ein Muster für die Widerrufsbelehrung.</li><li>• Die sog. Buttonlösung zum Schutz vor Kostenfallen im Internet gilt fort. Die Schaltfläche, die der Zustimmung zu einem kostenpflichtigen Rechtsgeschäft dient, ist als solche ausdrücklich zu kennzeichnen.</li><li>• Die Ausnahmen vom Widerrufsrecht sind erweitert und modifiziert worden (neu z.B. entsiegelte Hygieneprodukte, alkoholische Getränke).</li><li>• Schließt ein Unternehmer mit Verbrauchern Verträge im stationären Handel, muss er grundlegende Informationspflichten erfüllen.</li><li>• Eingeschränkte Möglichkeit, vom Verbraucher ein Entgelt für die Zahlung mit einem bestimmten Zahlungsmittel zu verlangen.</li><li>• Ruft der Verbraucher bei einer Kundendienst-hotline des Unternehmers an, muss der Verbraucher künftig nur noch für die Telefonverbindung bezahlen.</li><li>• Die Regelungen zu Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden und zu Fernabsatzverträgen, werden weitgehend vereinheitlicht.</li></ul>
Zivilprozessordnung	ab 13.06.13	Im Zivilprozess wird das Erfordernis einer Rechtsbehelfsbelehrung für anfechtbare gerichtliche Entscheidungen eingeführt, sofern sich die Parteien nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.



7. Änderungsverordnung der Vergabeverordnung	ab 01.01.14	<p>Ab dem 1. Januar 2014 gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge neue EU-Schwellenwerte. Erreicht oder überschreitet der vom Auftraggeber geschätzte Auftragswert diese Schwellenwerte, so muss der Auftrag europaweit ausgeschrieben werden. Die Wertgrenzen werden wie folgt angehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liefer- und Dienstleistungsaufträge staatlicher Vergabestellen: von 130.000 € auf 134.000 €</li> <li>• Liefer- und Dienstleistungsaufträge sonstiger Vergabestellen: von 200.000 € auf 207.000 €</li> <li>• Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenauftraggebern und für Aufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit: von 400.000 € auf 414.000 €</li> <li>• Bauaufträge: von 5.000.000 € auf 5.186.000 €</li> </ul>
Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte	ab 01.01.14	<p>Das Gericht kann bereits nach drei Jahren über die Restschuldbefreiung entscheiden, wenn der Schuldner die Kosten des Insolvenzverfahrens berichtigt und 35 Prozent der Gläubigerforderungen befriedigt. Hat der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten berichtigt, kann die Restschuldbefreiung bereits nach fünf Jahren erteilt werden. Im Übrigen bleibt es bei der sechsjährigen Verfahrensdauer</p>
Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2014	ab 01.01.14	<p>Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2014 werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr (2012) turnusgemäß angepasst.</p> <p>Übersicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung West: Monat 5.950 € / Jahr 71.400 € Ost: Monat 5.000 € / Jahr 60.000 €</li> <li>• Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung West: Monat 7.300 € / Jahr 87.600 € Ost: Monat 6.150 € / Jahr 73.800 €</li> <li>• Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung West: Monat 5.950 € / Jahr 71.400 € Ost: Monat 5.000 € / Jahr 60.000 €</li> <li>• Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung West: Monat 4.462,50 € / Jahr 53.550 € Ost: Monat 4.462,50 € / Jahr 53.550 €</li> <li>• Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung West: Monat 4.050 € / Jahr 48.600 € Ost: Monat 4.050 € / Jahr 48.600 €</li> <li>• Bezugsgröße in der Sozialversicherung West: Monat 2.765 € / Jahr 33.180 € Ost: Monat 2.345 € / Jahr 28.140 €</li> <li>• vorläufiges Durchschnittsentgelt für 2014 - allgemeine Rentenversicherung: 34.857 € / Jahr</li> </ul>
SEPA-Verordnung	01.02.2014	<p>EU-weite, einheitliche Regelungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, gleichzeitig Einstellung der nationalen Verfahren. Banken dürfen Überweisungen und Lastschriften von Unternehmen und Vereinen nur noch als SEPA-Zahlung im SEPA-Datenformat annehmen und ausführen. Die Umstellung gilt sowohl für grenzüberschreitende als auch für inländische Überweisungen und Lastschriften in Euro.</p>
Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (AmtshilfeRLUmG): Umsatzsteuer	gilt ab 01.01.2014	<p>Pflichtangaben in Rechnungen: Die Änderungen Rechnungspflichtangaben sind bereits am 30. Juni 2013 in Kraft getreten, aufgrund einer Nichtbeanstandungsregelung werden die Neuregelungen erst ab 1. Januar 2014 Pflicht.</p> <p>Bei umsatzsteuerlichen Gutschriften, d. h. der Leistungsempfänger rechnet vereinbarungsgemäß über die Leistung ab, muss die Pflichtangabe „Gutschrift“ enthalten sein. Ein deutscher Leistungserbringer muss den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ aufnehmen, sofern er eine Dienstleistung nach § 3a Abs. 2 UStG an ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat erbringt und der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (Reverse-Charge-Verfahren). Das betrifft</p>

auch Leistungen, die unter eine besondere Reverse-Charge-Regelung im betreffenden Mitgliedstaat fallen. Derselbe Hinweis gilt auch für Leistungen, für die der deutsche Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (§ 13b Abs. 2, Abs. 5).

Reisebüros müssen auf die Sonderregelung zur Besteuerung von Reiseleistungen mit „Sonderregelung für Reisebüros“ hinweisen in Fällen der Differenzbesteuerung gilt die Pflichtangabe: „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten-Sonderregelung“

Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % für den gewerblichen Handel mit Kunstgegenständen und Sammlungsstücken, d. h. 19 % MwSt. für die Lieferung und Vermietung von Kunstgegenständen. Die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) ist als Vorsteuer bereits mit Entstehung abzugsfähig. Der Vereinfachung, dass die EUST in Fällen des Zahlungsaufschubes bereits im Zeitpunkt der Entstehung abzugsfähig ist, bedarf es nicht mehr.

Finanzverwaltungsgesetz	gilt ab 01.07.2014	Ab Juli 2014 wird die Kfz-Steuer durch Bundeszollzentralverwaltung verwaltet. Als Behörden sind dann die Hauptzollämter als örtliche Bundesbehörden für die Verwaltung der Kfz-Steuer zuständig.
Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts: Einkommensteuer	gilt ab 01.01.2014	<p>Das Gesetz vom 26. Februar 2013 sieht im wesentlichen folgende Neuerungen im Reisekostenrecht vor:</p> <p>Der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wird durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt, die vorrangig anhand der arbeits- und dienstrechtlichen Festlegungen des Arbeitgebers bestimmt wird. Für Verpflegungsmehraufwand bei einer Dienstreise oder Auswärtstätigkeit gibt es ab 2014 nur noch zwei Pauschalen, die angesetzt bzw. steuerfrei erstattet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Abwesenheit von mehr als 8 Stunden und An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen: 12 €</li><li>• Ganztägige Abwesenheit: 24 €.</li></ul> <p>Für Tätigkeiten im Ausland gibt es zwei Pauschalen in Höhe von 120 und 80 Prozent der Auslandsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz. Mahlzeiten, die einen Betrag von 60 € nicht übersteigen und vom Arbeitgeber auf Dienstreisen oder im Rahmen der doppelten Haushaltsführung zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem Sachbezugswert anzusetzen; dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale beanspruchen kann. Unterkunftskosten bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland werden höchstens bis 1.000 € monatlich anerkannt.</p>
Gesetz zum Abbau der kalten Progression	gilt ab 01.01.2014	Der Grundfreibetrag für das Einkommen erhöht sich auf 8.345 €.

## Veranstaltungen

### Pensionszusage - Fluch oder Segen für die GmbH?!

**Dienstag, 11. Februar 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 - 3, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken**

In der Vergangenheit erteilte Pensionszusagen erweisen sich mittlerweile für viele GmbH's, ihre Gesellschafter und Geschäftsführer immer mehr zu gefährlichen Stolpersteinen. Begriffe wie Finanzierungslücke, unzureichende Altersversorgung, Bilanzstruktur, Unternehmensrating und Nachfolge führen oftmals zur Verwirrung.

Die Referenten, **Herr Dipl.-Volkswirt Günther Menne, SMK Versicherungsmakler AG, Koblenz, Herr Rechtsanwalt Dr. Stephan Arens, MWW Rechtsanwälte, Bonn/Koblenz** sowie **Herr StB/WP Ralf Sauer, WTS Steuerberatungsgesellschaft, Koblenz** zeigen Wege im Umgang mit Pensionszugsagen sowie praktische Lösungsvorschläge auf.

Die Referenten werden Begriffe wie Rückdeckung, Auslagerung, Abfindung, Verzicht, Bilanzoptimierung und Nachfolgeplan erläutern. Für Fragen und Antworten stehen sie Ihnen gerne zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 10. Februar 2014** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## **Der Liefervertrag zwischen Vertragsfreiheit und ihren Grenzen**

**Donnerstag, 13. Februar 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Saalgebäude, Raum 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Für Unternehmer ein Tagesgeschäft: Sie schließen einen Liefervertrag mit anderen Unternehmen, Herstellern oder Großhändlern. Oft werden dabei Rahmenbedingungen vereinbart, die sich nach den praktischen Bedürfnissen des Marktes orientieren. Kommt es zum Streitfall, haben diese Rahmenbedingungen vor Gericht jedoch oft nicht Bestand. Das Gericht unterzieht nämlich den Vertragsinhalt einer AGB-Kontrolle, die nicht immer bestanden wird.

**Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach Boghossian Kuhn & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken**, wird den Teilnehmern erläutern, welche zwingenden Inhalte ein Liefervertrag haben sollte und welche Klauseln seitens der Rechtsprechung als unwirksam eingestuft werden.

Der Referent ist langjähriger Berater von Unternehmen bei der Abfassung von Verträgen. Er kennt deshalb die Bedürfnisse der Unternehmen, die Anlass sind für die Abfassung von rechts(un)wirksamen Vertragsbedingungen.

Anmeldungen **bis 12. Februar 2014** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de)

## **FIT FÜR... die Auswahl der richtigen Mitarbeiter**

**Dienstag, 18. Februar 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Seminargebäude, Raum 0.02, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9/Ecke Pestelstr., 66119 Saarbrücken

Gründer stehen am Anfang Ihres Unternehmertums. Für viele schlägt irgendwann die Stunde, den ersten eigenen Mitarbeiter einzustellen. Jedoch: Wie finden sie den richtigen Mitarbeiter? Wie soll das Vorstellungsgespräch geführt werden? Welche Auswahlkriterien gilt es zu beachten?

**Herr Dipl.-Kaufmann Heiko Banaszak, b+p Beratung und Personal, Saarbrücken**, zeigt allen Jungunternehmern auf, wie der Weg zum richtigen Mitarbeiter zu beschreiten ist. Es beginnt bei der richtigen Personalplanung, über die Suche bis hin zur Auswahl und dem Einsatz des Mitarbeiters im Unternehmen.

Herr Banaszak betreut seit Jahren Unternehmen bei der Suche und auch beim Finden der adäquat passenden Mitarbeiter. Er kann allen Anwesenden mit seinem praxisorientierten Vortrag Rede und Antwort stehen.

Anmeldungen **bis 17. Februar 2014** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

## Die Unternehmensveräußerung: Risiken und Nebenwirkungen

**Dienstag, 25. Februar 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr**, Saalgebäude, Raum 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Jeder zweite deutsche Mittelständler erwägt früher oder später den Verkauf seines Unternehmens. Auch im Saarland ist eine Vielzahl von Unternehmen von dem Thema „Unternehmensverkauf“ betroffen. Die Vorbereitungen zum Verkauf wollen wohl überlegt sein, damit sowohl Firmenveräußerer als auch -übernehmer wirtschaftlich wie rechtlich die Situation richtig einschätzen.

**Herr Rechtsanwalt Stephan Weingart sowie Frau Rechtsanwältin Claudia Bender-Jakobi, Saarlouis**, werden aufzeigen, was alles bei der Vertragsformulierung zu beachten ist, da über Gewährleistungen oder Altlasten auch Jahre nach der Unternehmensveräußerung noch Forderungen auf den Altfirmeninhaber zukommen können.

Die Veranstaltung zeigt, wie der Unternehmensverkauf strategisch vorbereitet und gestaltet werden soll und wie rechtliche Gestaltungsspielräume genutzt werden können.

Anmeldungen **bis 24. Februar 2014** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

Verantwortlich und Redaktion:  
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

### Ihre Ansprechpartner:

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600  
Fax: (0681) 9520-690  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Onlinerecht,  
Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610  
Fax: (0681) 9520-689  
E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200  
Fax: (0681) 9520-690  
E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Dr. Heino Klingen**

Tel.: (0681) 9520-410  
Fax: (0681) 9520-489  
E-Mail: [heino.klingen@saarland.ihk.de](mailto:heino.klingen@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**